

# **Bekanntmachung**

## **Satzung zur Aussetzung der Richtlinie für die Vergabe des Umweltpreises der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.03.2016 aufgrund §24 GemO folgende Satzung für die Aussetzung der Richtlinie für die Vergabe des Umweltpreises beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### **Satzung zur Aussetzung der Richtlinie für die Vergabe des Umweltpreises der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen**

#### **§1 Aussetzung der Richtlinie für die Vergabe des Umweltpreises der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen**

Die Richtlinie für die Vergabe des Umweltpreises der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen vom 31.03.2015 wird für 5 Jahre ausgesetzt. Zum 31.03.2020 tritt diese wieder in Kraft.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 21.03.2016

gez.

Thilo Becker  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.